



DRSC Briefing Paper: Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)

Überblick zum finalen Trilog-Kompromiss vom 21. Juni 2022

Am 21. Juni 2022 haben die Verhandlungsführer von Europäischem Ministerrat, Europäischem Parlament und Europäischer Kommission im Trilog einen [politischen Kompromiss](#) zu den Inhalten der *Corporate Sustainability Reporting Directive* (CSRD) gefunden, die insb. die [Bilanzrichtlinie](#) ändert. Der ursprüngliche Vorschlag der Europäischen Kommission wurde im April 2021 veröffentlicht (siehe [DRSC Briefing Paper](#) vom 21. April 2021). Dieses Briefing Paper vermittelt einen Kurzüberblick über die wesentlichen Inhalte des politischen Kompromisses, der in den kommenden Wochen formell noch beschlossen werden muss. Inhaltliche Änderungen werden nicht mehr erwartet.

Persönlicher Anwendungsbereich	<ul style="list-style-type: none"> • große haftungsbeschränkten EU-Unternehmen • große EU-Versicherungsunternehmen • große EU-Kreditinstitute • kapitalmarktorientierte Unternehmen (mit Ausnahme von EU-Mikro-Unternehmen) • Nicht-EU-Unternehmen mit über 150 Mio. Euro Umsatz innerhalb der EU und mit EU-Niederlassungen oder EU-Tochterunternehmen
Gestaffelte Einführung der Berichtspflichten	<ul style="list-style-type: none"> • Geschäftsjahr 2024: bisher zur Abgabe einer nichtfinanziellen Erklärung verpflichtete Unternehmen • Geschäftsjahr 2025: alle anderen großen Unternehmen • Geschäftsjahr 2026: kapitalmarktorientierte kleine und mittlere Unternehmen (KMU) • Geschäftsjahr 2028: Nicht-EU-Unternehmen mit EU-Niederlassungen oder EU-Tochterunternehmen • Opt-out-Möglichkeit für kapitalmarktorientierte KMU: Nutzung eines zweijährigen Übergangszeitraums, d.h. erstmalige Anwendung im Geschäftsjahr 2028 möglich
Berichtsort	<ul style="list-style-type: none"> • verpflichtend in einem gesonderten Abschnitt des Lageberichts
Digitalisierung	<ul style="list-style-type: none"> • (Konzern-)Lagebericht wird in einheitlichem elektronischem Format gem. ESEF-Verordnung erstellt; Nachhaltigkeitsangaben sollen nach zukünftigem Standard markiert werden



<p>Berichterstattung auf Konzernebene / Befreiung für Tochterunternehmen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Tochterunternehmen werden grundsätzlich von der Berichterstattungspflicht befreit • Ausnahmen/Besonderheiten: <ol style="list-style-type: none"> 1. keine Befreiung für große kapitalmarktorientierte Tochterunternehmen 2. besondere Berichterstattung über Risiken und Auswirkungen im Konzernlagebericht in Bezug auf bestimmte Tochterunternehmen, wenn signifikante Unterschiede in den Risiken und Auswirkungen von Tochterunternehmen im Vergleich zum Gesamtkonzern bestehen
<p>Nachhaltigkeitsberichtsangaben im originären CSRD-Gesetzestext</p>	<ul style="list-style-type: none"> • kurze Beschreibung von Geschäftsmodell und Strategie, inkl.: <ul style="list-style-type: none"> – Widerstandsfähigkeit von Geschäftsmodell und Strategie im Hinblick auf Nachhaltigkeitsaspekte – Chancen im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsaspekten – Art und Weise, wie Unternehmen beabsichtigt sicherzustellen, dass Geschäftsmodell und Strategie mit Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft, Begrenzung Erderwärmung auf 1,5 °C dem Ziel einer klimaneutralen Wirtschaft bis 2050 vereinbar sind – Art und Weise, wie Unternehmen Belangen seiner Interessenträger und den nachhaltigkeitsrelevanten Auswirkungen seiner Tätigkeiten in seinem Geschäftsmodell und seiner Strategie Rechnung trägt – Art und Weise, wie Strategie des Unternehmens im Hinblick auf Nachhaltigkeitsaspekte umgesetzt wird • Beschreibung der zeitraumbezogenen Nachhaltigkeitsziele • Beschreibung Rolle der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsaspekten • Beschreibung der nachhaltigkeitsbezogenen Konzepte des Unternehmens • Informationen über Anreizsysteme mit Bezug zu Nachhaltigkeitsaspekten • Beschreibung:



	<ul style="list-style-type: none"> – umgesetzte nachhaltigkeitsbezogene Sorgfaltspflichten (Bezug zur künftigen EU-Lieferkettenrichtlinie) – der wichtigsten tatsächlichen oder potenziellen negativen Auswirkungen, die mit der Wertschöpfungskette und eigenen Aktivitäten des Unternehmens verbunden sind – Jeglicher Maßnahmen zur Verhinderung, Minderung oder Behebung tatsächlicher oder potenzieller negativer Auswirkungen und des Erfolgs dieser Maßnahmen • Beschreibung der wichtigsten Risiken, denen das Unternehmen im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsaspekten ausgesetzt ist • Indikatoren zu diesen Angaben • Wertschöpfungskette: für Übergangszeitraum von drei Jahren ab CSRD-Anwendungszeitraum Möglichkeit zur Nichtangabe bei fehlenden Informationen zur Wertschöpfungskette; mit Begründung und Angabe, wie die Informationen zukünftig beschafft werden sollen
<p>Besonderes Regime für kapitalmarktorientierte KMU</p>	<ul style="list-style-type: none"> • reduzierte KMU-Angabepflichten zu: <ul style="list-style-type: none"> – Geschäftsmodell und Strategien – Konzepten – negativen Auswirkungen – wesentlichen Risiken sowie – Indikatoren zu diesen Angaben • erwartete Ausstrahlungswirkung der CSRD-Vorschriften auf KMU außerhalb des CSRD-Anwendungsbereichs, insb. über Angaben zur Wertschöpfungs- und Lieferkette
<p>Information der Arbeitnehmervertreter</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Verpflichtung der Unternehmensleitung zur Kommunikation und Diskussion der relevanten Nachhaltigkeitsinformationen mit den Arbeitnehmervertretern
<p>Immaterielle Werte</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Aufnahme eines Berichtserfordernisses in den allgemeinen Lageberichtsangaben; keine EFRAG-Standardsetzung hierzu



<p>EFrag als Standardsetzer für die Nachhaltigkeitsberichterstattung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • EFRAG als die EU-Institution, die die <i>European Sustainability Reporting Standards (ESRS)</i> ausarbeitet und der Europäischen Kommission in Form von fachlichen Empfehlungen unterbreitet
<p>Verfahren für die verbindliche Annahme von ESRS durch die Europäische Kommission / Beachtung von internationalen Standardsetzungsinitiativen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Europäische Kommission konsultiert ESRS-Entwürfe mit einer Reihe von EU-Institutionen (u.a. mit ESMA); ESRS werden als delegierte Rechtsakte durch die Europäische Kommission verabschiedet und sind direkt für betroffene Unternehmen verbindlich • Beachtung von internationalen Standardsetzungsaktivitäten sowie europäischen Vorgaben, u.a. EU-Umwelttaxonomie und Offenlegungsverordnung • Berücksichtigung von internationalen Standardsetzungsinitiativen in „größtmöglichem Umfang“; Erwägungsgrund zur besonderen Bedeutung der Arbeiten des International Sustainability Standards Boards (ISSB) als globaler Mindeststandard (global baseline)
<p>Inhalt der ESRS</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Umweltaspekte: Klima, Wasser, Kreislaufwirtschaft, Verschmutzung, Biodiversität (entspricht EU-Umwelttaxonomie) • Sozialaspekte: Gleichbehandlung, Arbeitsbedingungen, Beachtung Menschenrechte • Governanceaspekte: Unternehmensorgane, Interne Kontroll-/Risikomanagementsysteme; Antikorruption; politische Einflussnahme; Zahlungspraktiken • siehe DRSC Briefing Paper vom 03. Mai 2022
<p>Sektorspezifische Standards</p>	<ul style="list-style-type: none"> • insbesondere für Sektoren mit hohen Risiken/Auswirkungen, u.a. Land- und Forstwirtschaft, Bergbau, Verarbeitendes Gewerbe/Herstellung von Waren, Energie- und Wasserversorgung, Baugewerbe, Handel, Verkehr und Lagerung und Grundstücks- und Wohnungswesen
<p>Gestaffelte Verabschiedung der ESRS</p>	<ul style="list-style-type: none"> • erster Satz von ESRS zu allen Berichtsbereichen und Aspekten wird bis zum 30. Juni 2023 als delegierter Rechtsakt verabschiedet; Konsultation der 13 ESRS-Entwürfe endet am 8. August 2022 • zweiter Satz u.a. zu sektorspezifischen ESRS sowie Nicht-EU-Unternehmen bis zum 30. Juni 2024 zu verabschieden



Pflichtprüfung für die Nachhaltigkeitsberichterstattung im Lagebericht	<ul style="list-style-type: none">• Prüfung durch den Abschlussprüfer, einen anderen Wirtschaftsprüfer oder einen unabhängigen Erbringer von Bestätigungsleistungen (Mitgliedstaatenwahlrecht)
Prüfungstiefe	<ul style="list-style-type: none">• Prüfung mit begrenzter Sicherheit (prüferische Durchsicht)• Erarbeitung von EU-Prüfungsstandards zur Prüfung mit hinreichender Sicherheit (Prüfung) bis Oktober 2028• anschließend Überprüfung und geplante Anhebung der Prüfungstiefe (von prüferischer Durchsicht hin zur Prüfung)

Ansprechpartner

Dr. Kati Beiersdorf
Technical Director
beiersdorf@drsc.de

Dr. Thomas Schmotz
Technical Director
schmotz@drsc.de

Marco Götze
Projektassistent
goetze@drsc.de